



Feuerwehr und Rettungsdienst  
Landeshauptstadt Düsseldorf

## **Richtlinien der Feuerwehr Düsseldorf zu**

**-Straßensperrungen**

**-Bauarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen**



## Einleitung

Zuständig für eine Genehmigung von Straßensperrungen ist das Amt für Verkehrsmanagement (Amt 66) [genehmigungen.verkehr@duesseldorf.de](mailto:genehmigungen.verkehr@duesseldorf.de) der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Folgende Hinweise der Feuerwehr Düsseldorf sind zu beachten.

**Vollsperrungen** bedürfen einer Beteiligung mit Stellungnahme der Feuerwehr Düsseldorf.

Weiterhin ist eine Beteiligung erforderlich bei:

- Einbahnstraßenregelungen
- Fernwärme
- Baumaßnahmen die länger als 3 Monate andauern
- nicht umsetzbare Kompensationsmaßnahmen

Bei **Teilsperren** und **Kranaufstellungen** ist keine direkte Beteiligung der Feuerwehr erforderlich. Die besonderen Anforderungen an die Einrichtung der Sperrungen sind in diesen Richtlinien aufgeführt und umzusetzen.

## Quellen

- Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 5 Bau O NRW 2018)
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW 2019)
- DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- DIN 4066 - Hinweisschilder für die Feuerwehr
- Arbeitsstättenregel - ASR A5.2 2018
- AGBF Empfehlungen (2012-3) zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr
- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr Fassung Februar 2007 -
- Fotos - Feuerwehr Düsseldorf / [www.rsa-online.com](http://www.rsa-online.com) ASR A5.2 / AGBF

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anforderungen der Feuerwehr an Baustellen	4
1.1 Gebäude mit weniger als 3 Geschossen	4
1.2 Gebäude mit mehr als 3 Geschossen	4
1.2.1 Abstände zum Gebäude	5
1.2.2 Feuerwehraufstellflächen	6
1.2.3 Feuerwehraufstellflächen rechtwinklig zur Außenwand	7
1.3 Bewegliche Baustelleneinrichtungen / Baumaschinen	8
1.4 Baumaterialien / Montageteile	9
1.5 Fräskanten	10
1.6 Feuerwehrezufahrten	11-12
1.6.1 Kurven	13
1.7 Wasserentnahmestellen (Hydranten)	14
1.8 Restfahrbahnbreite	15
1.9 Autokrane	16-17
1.10 Offene Bauweise	18
1.11 Entscheidungshilfe zu Kompensationsmaßnahmen	19

## **1. Anforderungen der Feuerwehr an Baustellen**

### **1.1 Gebäude mit weniger als 3 Geschossen**

Bei Gebäuden **bis 3 Geschosse** ist sicherzustellen, dass der Abstand zwischen einer für die Feuerwehr befahrbaren Fläche und dem entferntesten Gebäude nicht mehr als **50,00 m** beträgt.

Die Befahrbarkeit der jeweiligen Straße bis zur Baustelle muss für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit möglich sein.

### **1.2 Gebäude mit mehr als 3 Geschossen**

Es ist zu beachten, dass bei Gebäuden mit **mehr als 3 Geschossen** der 2. Rettungsweg aus den oberen Geschossen mit Hubrettungsfahrzeugen (z. B. Drehleiter) der Feuerwehr gewährleistet werden muss.

Hieraus ergeben sich die Anforderungen aus Punkt 2.2.1.1 Flächen für die Feuerwehr der **VV TB NRW** und den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.

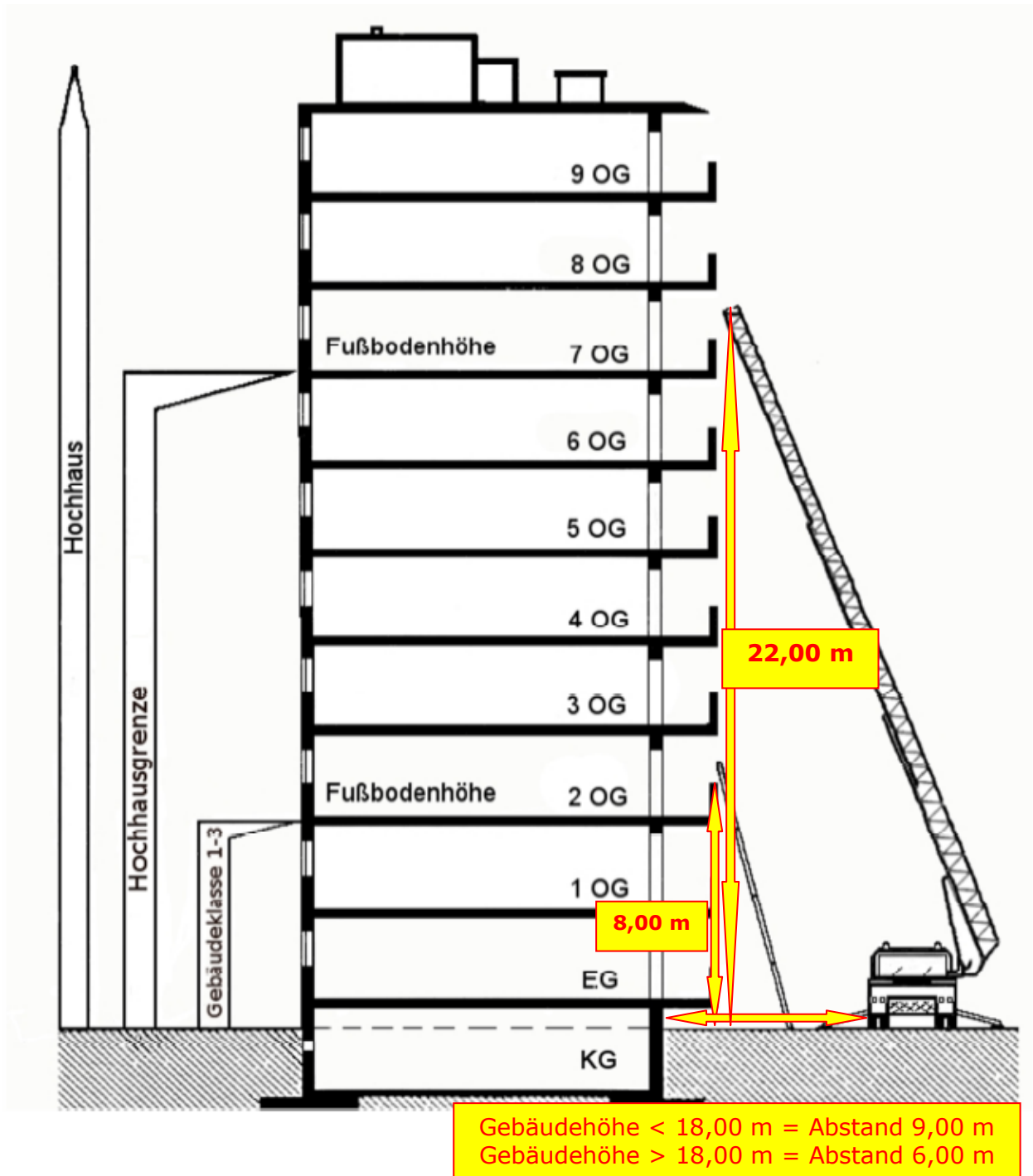
Das bedeutet eine Befahrbarkeit mit einem **max. Abstand** zum Gebäude von nicht mehr als **6,00 m** bzw. **9,00 m**.

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine, den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden, Hindernissen befinden.

Ist ein Anleiten nicht möglich, muss ein **Hubsteiger** zur Personenrettung **ständig besetzt** vorgehalten werden.

### 1.2.1 Abstände zum Gebäude

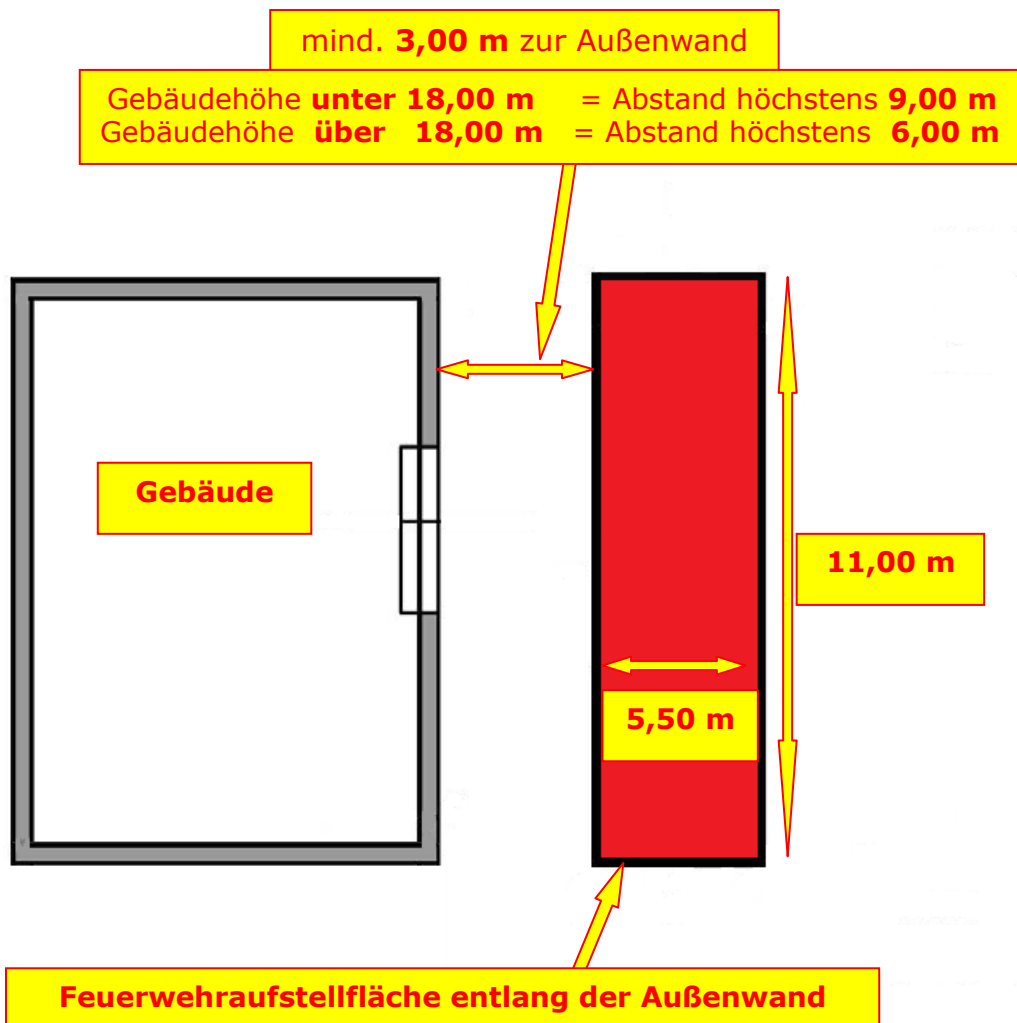
Befahrbarkeit mit einem max. Abstand zum Gebäude von nicht mehr als **6,00 m** bzw. **9,00 m**.



## 1.2.2 Feuerwehraufstellflächen

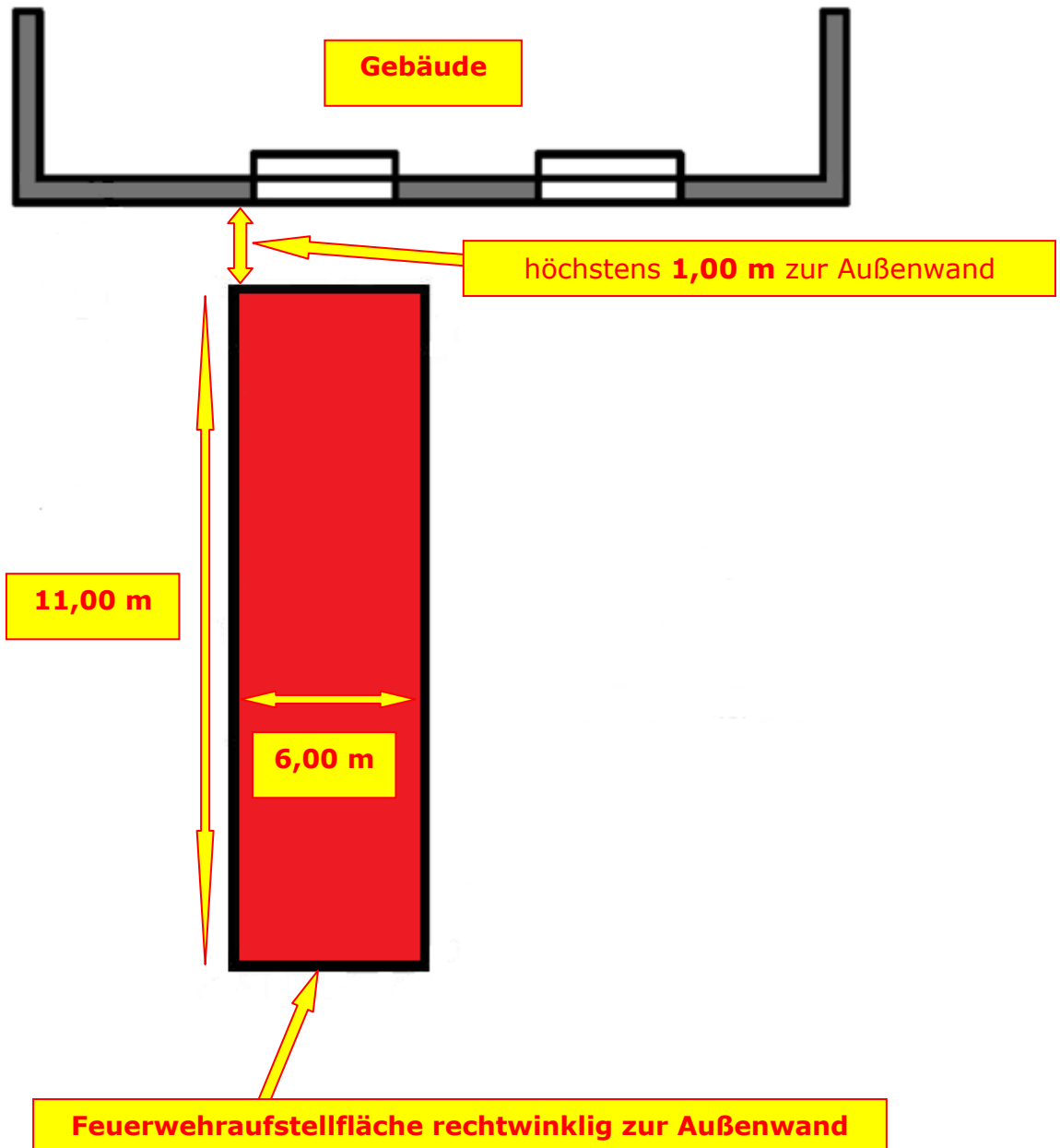
Aufstellflächen müssen mindestens **5,50 m x 11,00 m** groß und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

Die Aufstellflächen sind **ständig freizuhalten**.



### 1.2.3 Feuerwehraufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand

Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als **1,00 m** zur Außenwand haben.



### 1.3 Bewegliche Baustelleneinrichtungen / Baumaschinen

Bewegliche Baustelleneinrichtungen und Baumaschinen sind bei Abwesenheit des Bedienpersonals so auszurichten, dass der Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.

Bei Abwesenheit Baumaschine und Anbauteile entfernen, da sie der Feuerwehr den Zugang zum Gebäude versperren



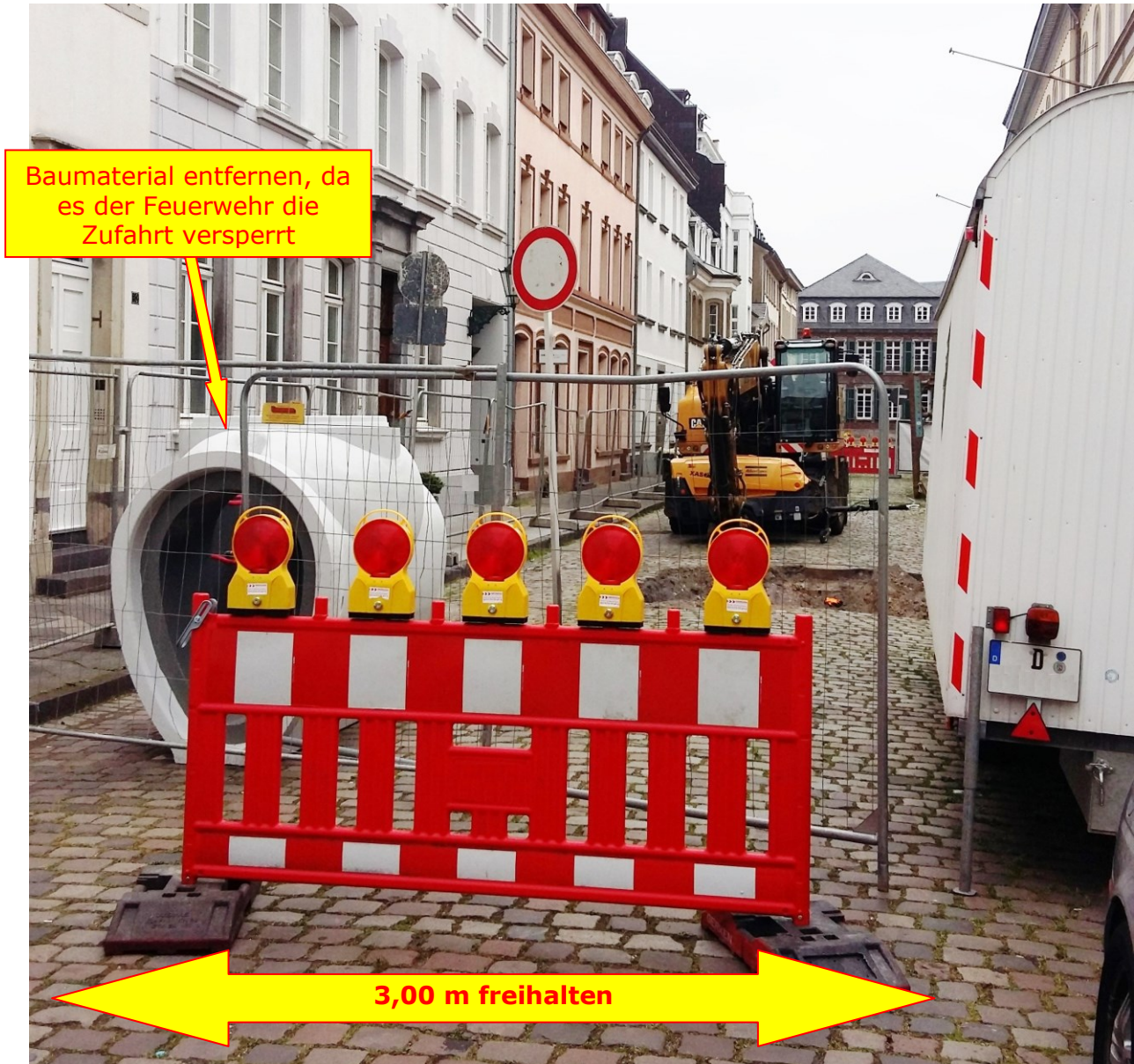
Baumaschine ohne Bedienpersonal bei Abwesenheit entfernen, da sie der Feuerwehr die Zufahrt versperrt





## 1.4 Baumaterialien / Montageteile

Baumaterialien, Montageteile und eventueller Aushub sind so zu lagern, dass der Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.



## 1.5 Fräskanten

Fräskanten dürfen max. **8 cm** betragen, sofern Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge auf den abgefrästen Bereich fahren müssen.



Beispiel einer Anrampung



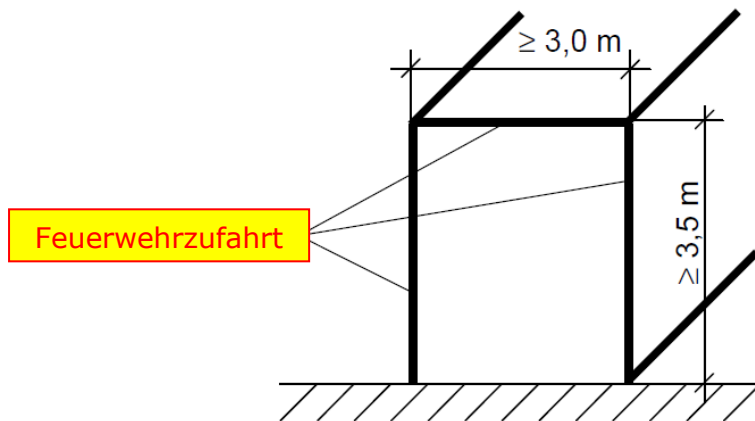
## 1.6 Feuerwehrezufahrten

Ausgewiesene Feuerwehrezufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für die Feuerwehr ständig frei befahrbar und nutzbar sein

Die lichte Breite **geradliniger** Zu- oder Durchfahrten muss mindestens **3,00 m** betragen.

Ab einer Länge der Zufahrt von **12,00 m**, erhöht sich die Breite auf **3,50 m**.

Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens **3,50 m** betragen.



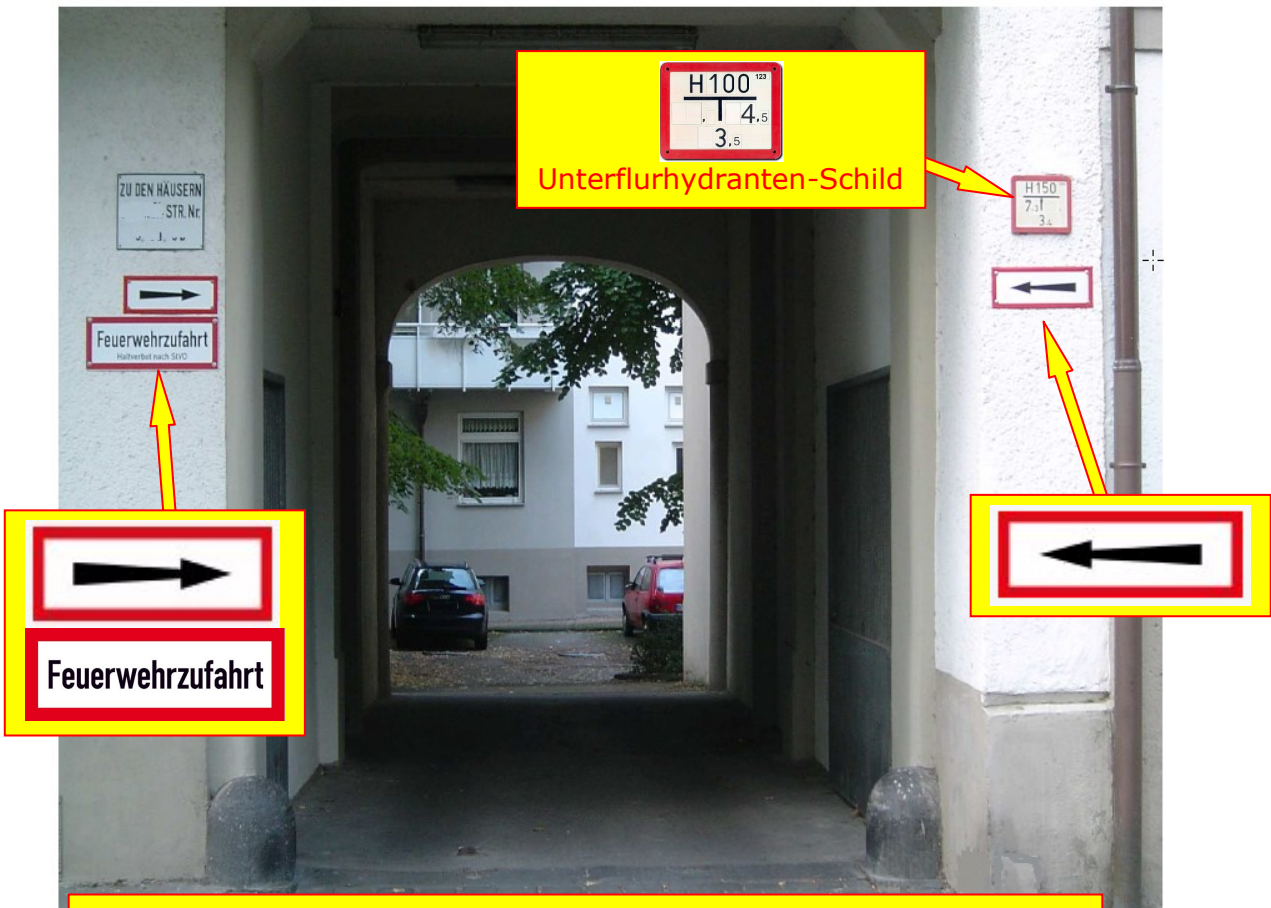
Typische Kennzeichnung einer Feuerwehrezufahrt

**Feuerwehrezufahrt**





Beispiel der Kennzeichnung einer Feuerwehrezufahrt

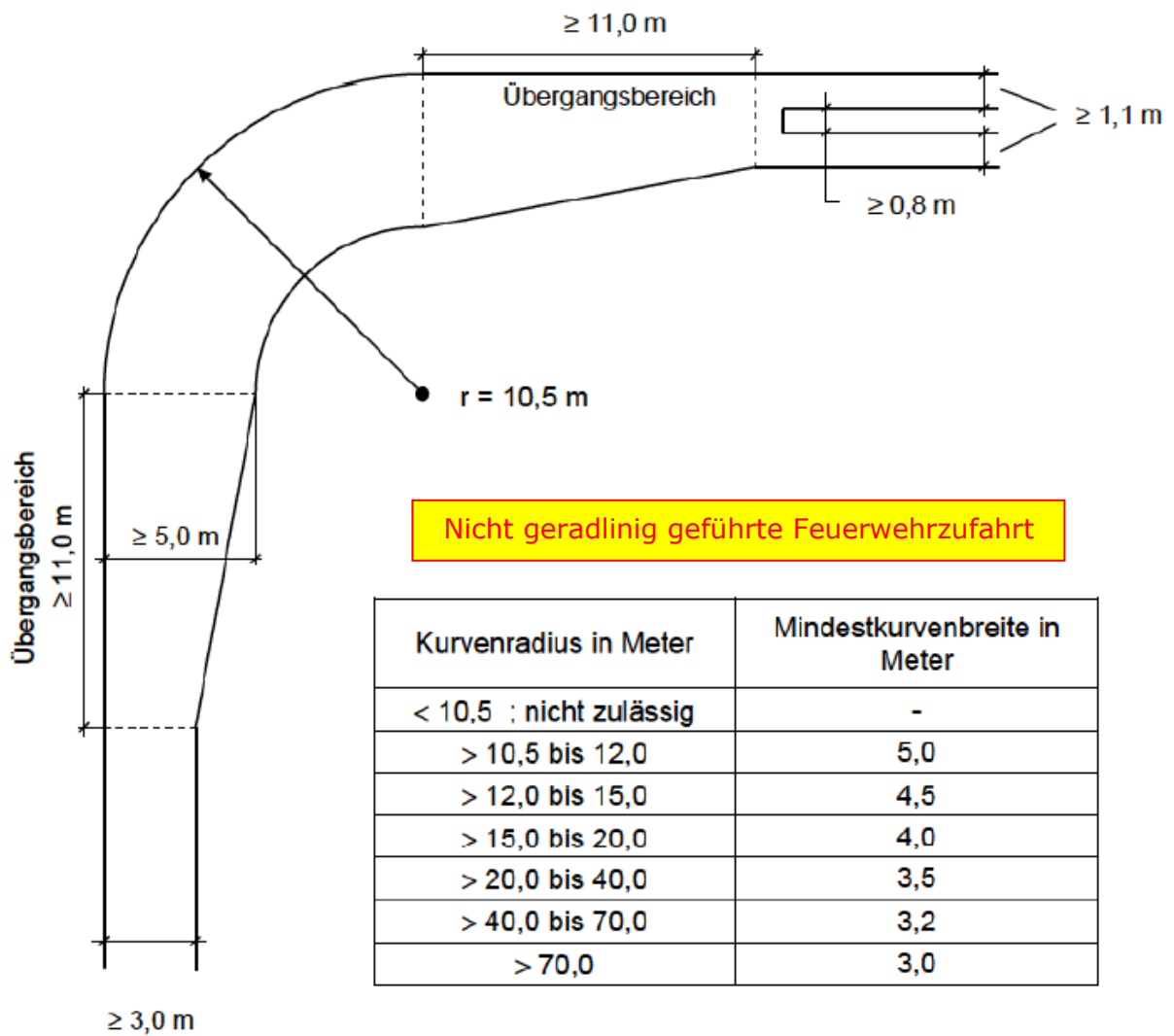


Beispiel der Kennzeichnung einer Feuerwehrezufahrt/-durchfahrt

### 1.6.1 Kurven

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Kurven zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden.

Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens **11,00 m** Übergangsbereiche vorhanden sein.



## 1.7 Wasserentnahmestellen

Wasserentnahmestellen, z.B. Hydranten, dürfen nicht verstellt bzw. versperrt sein. Sie müssen jederzeit **nutzbar** bleiben.

### Beispiele für Überflurhydranten



Vom Standort des Schildes 4,50 m nach rechts



Beispiel für Unterflurhydrant

Vom Standort des Schildes 3,50 m nach vorne

## 1.8 Restfahrbahnbreite

Die Straße muss für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in einer Breite von mindestens **3,00 m** ständig befahrbar bleiben.



Die Restfahrbahnbreite ist hier zu gering. Es werden **mind. 3,00 m** benötigt

## 1.9 Autokrane

Die Befahrbarkeit der Straße ist von beiden Seiten bis zum Autokran für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge jederzeit sicherzustellen. Die gesamte Baustellenlänge darf **15,00 m** nicht überschreiten.



Die Fahrzeuglänge von **15,00 m** ist hier überschritten. Nur mit einem **Personenkorb** ist eine Rettung von Personen aus den angrenzenden Gebäuden möglich.



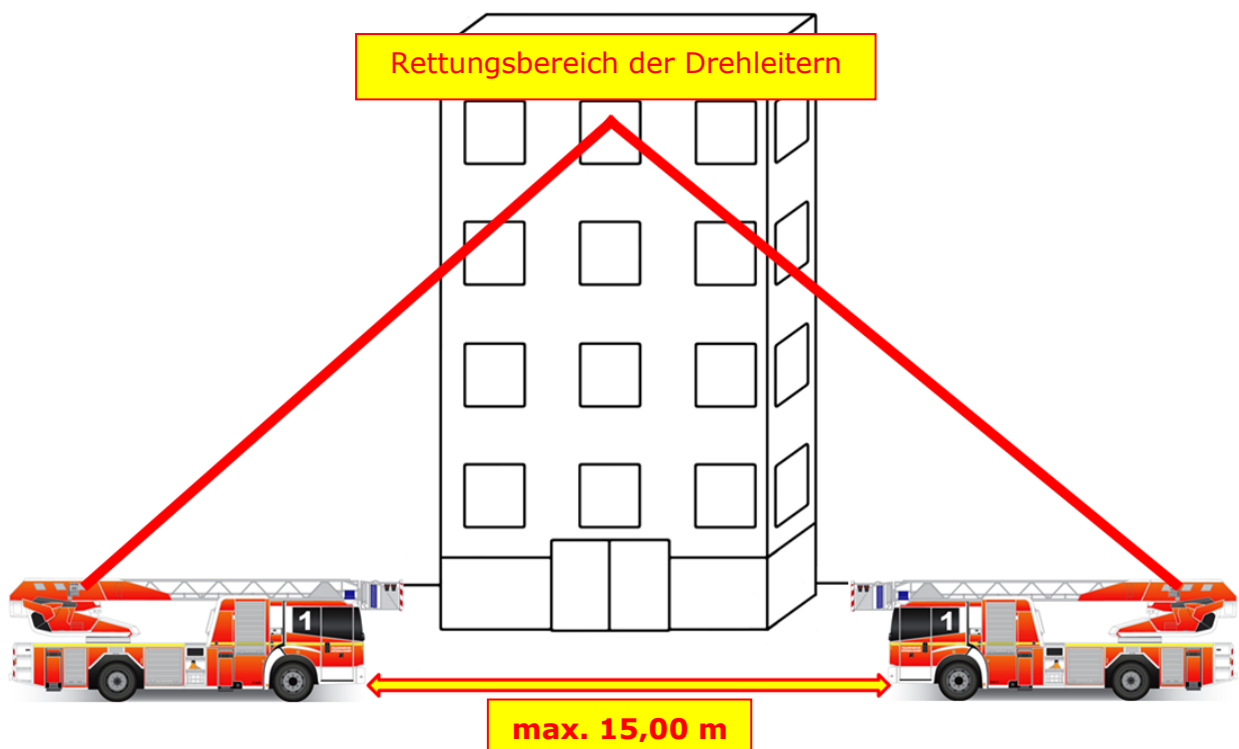


Die gesamte Baustellenlänge (Aufstellung von Kran und Begleit-/Zulieferfahrzeugen) darf **15,00 m** nicht überschreiten, da ansonsten der Rettungsbereich der Drehleitern, die in der Regel von beiden Seiten der Baustelle anrücken, nicht ausreicht.

Sollte die Baustellenlänge von **15,00 m** temporär oder permanent nicht eingehalten werden oder Bereiche von den Drehleitern nicht erreicht werden können, ist zwingend ein **Personenkorb** mitzuführen.

In diesem Fall ist der Kran mit Kranpersonal **ständig besetzt** zu halten und ein **Personenkorb** für einen Feuerwehreinsatz zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt auch für die Dauer eines Kraneinsatzes von mehr als einem Tag.



Das Bedienpersonal von Begleit-/Zulieferfahrzeuge muss Fahrzeuge sofort wegfahren können. Hierzu haben sie sich im Nahbereich der Fahrzeuge aufzuhalten. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass ein zügiges Ausfahren aus der Straße möglich ist.

Bei Stichstraßen mit Gebäuden **bis 3 Geschosse** ist sicherzustellen, dass der Abstand zwischen einer für die Feuerwehr befahrbaren Fläche und dem entferntesten Gebäude nicht mehr als **50,00 m** beträgt.

Die Befahrbarkeit der jeweiligen Straße bis zur Baustelle muss für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit möglich sein.

## 1.10 Offene Bauweise

Ist aufgrund einer offenen Bauweise (Baugrube usw.) ein Anleiten mit Drehleitern der Feuerwehr nicht möglich, ist durch geeignete Maßnahmen die jederzeitige Befahrbarkeit zu gewährleisten.

Zum Beispiel:

- Während der Arbeitszeit ständiges Vorhalten von Stahlplatten für den Schwerlastverkehr inkl. Bedienpersonal, die ein schnelles Abdecken gewährleisten.
- Nach Feierabend und an Wochenenden Abdecken des Grabens mit Stahlplatten.

Dies ist ebenfalls erforderlich, wenn der Abstand zwischen einer für die Feuerwehr befahrbaren Fläche und dem entferntesten Gebäude mehr als **50,00 m** beträgt.



Stahlplatten mit Anrampung

## 1.11 Übersicht möglicher Kompensationsmaßnahmen

Anhand der nachfolgenden Tabelle können Kompensationsmaßnahmen zu Abweichungen von den Vorgaben dieser Richtlinie ausgewählt werden, die dem Amt für Verkehrsmanagement (Amt 66) mitzuteilen sind.

Kompensations- möglichkeiten						
<b>Abweichungen von Vorgaben</b>						
Hubsteiger mit ständig besetztem Personal zur sofortigen Personenrettung	✘		✘	✘	✘	✘
Personenkorb (Kran) zum schnellen Einsatz zur sofortigen Personenrettung	✘					
Stahlplatten für den Schwerlastverkehr inkl. Bedienpersonal zum schnellen Abdecken des Baugrabens		✘	✘			✘

